

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2009 S. 619

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen Hameln-Süd
der GWS Stadtwerke Hameln GmbH**

Vom 7. 7. 2009

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und des § 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 19 WHG i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen Tünderanger-Nord, Tünderanger-Süd sowie Hohes Feld wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- IIIA, IIIB (weitere Schutz-zonen).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden. Diese sind der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hameln. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos ein-gesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutz-zonen I dürfen nur durch Befugte zur Vor-nahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutz-zonen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wasser-gewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutz-zonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutz-zonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zuläs-sig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbe-stimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt

Abwasser	Schutzzone		
	II	IIIA	IIIB
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt			
1.1.1 Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
1.1.2 Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V	V
1.1.3 Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G	G
1.2 Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen			
1.2.1 Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G	G
1.2.2 Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G	G
1.2.3 Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	—	—
1.3 Schmutzwasser			
1.3.1 Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 BauPG) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasser-verordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G ^{*)}	G ^{*)}
*) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.			
1.3.2 Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.1	V	V	V
1.4 Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V	V
2. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	G	G
ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG			

		Schutzzone					Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB			II	IIIA	IIIB
3.	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen				7.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	—		ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter den Nummern 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.	V	—	—
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	—	7.3.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G	8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
5.	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V	8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau					8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V
6.	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen zur landwirtschaftlichen Düngung					ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht bis zum 15. September oder zu Winterraps bis zum 30. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter den Nummern 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.			
6.1	bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt				8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G	G
6.1.1	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen				9.	Aufbringen von Stallmist			
6.1.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	V	V	V	9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar	V	V	V
6.1.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G	9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar	V	V	V
6.1.2	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen					ausgenommen ist die Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutzzonen IIIA und IIIB, soweit die unter den Nummern 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.			
6.1.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	V	V	V	9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
	ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter den Nummern 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.	V	—	—	10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
6.1.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—	10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
6.2	bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf				10.1.1	vom 1. Oktober bis zum 31. Januar	V	V	V
6.2.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen				10.1.2	vom 1. Februar bis zum 30. September	V	G	—
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember	V	V	V	10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
6.2.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G	11.	Nutzungsänderungen			
7.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten aus Biogasanlagen				11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
7.1	auf Grünland				11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V	V
7.1.1	vom 1. Oktober bis zum 31. Januar	V	V	V		ausgenommen sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen			
7.1.2	in der übrigen Zeit	V	—	—					
7.2	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen								
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	V	V	V					
7.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	—					
7.3	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen								

	Schutzzone		
	II	III A	III B
ausgenommen sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege			
27. Bahnanlagen			
27.1 Bau von Bahnlinien	V	G	G
27.2 Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss an das öffentliche Netz	V	V	G
28. Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V
29. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
30. Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen	V	V	V
31. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
32. Großveranstaltungen			
32.1 Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	—	—
32.2 Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	—	—
33. Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen	V	V	G
34. Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
35. Friedhöfe			
35.1 Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
35.2 Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
36. Fischteiche			
36.1 Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zu gewerblichen Zwecken (intensive Fischhaltung)	V	V	G
36.2 Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zu nicht gewerblichen Zwecken (extensive Fischhaltung)	V	G	G
Bodeneingriffe			
37. Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	—
38. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen			
39. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 38 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
39.1 mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
39.2 ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
40. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G

	Schutzzone		
	II	III A	III B
41. Sprengungen			
41.1 Durchführen von Sprengungen	V	V	G
41.2 Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G	G
42. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
43. Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G	G

§ 5

Von den Verboten der Verordnung kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG), Bewilligung (§ 13 NWG), Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 119 NWG) oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der jeweils zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

(3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in diesem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung i. S. dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter). Voraussetzung ist, dass die jeweils zuständige untere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.

(4) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 gilt entsprechend. Daneben kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 VwVfG, § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht ent-

sprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann dessen ungeachtet im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(3) Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

§ 9

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde

und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern oder Zäunen).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 i. V. m. den §§ 55 bis 59 NWG Entschädigung zu leisten. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist die GWS Stadtwerke Hameln GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 51 a Abs. 3 NWG ist die GWS Stadtwerke Hameln GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. 8. 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. 10. 2009 in Kraft.

Braunschweig, den 7. 7. 2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 27/2009 S. 620

Die Anlage ist auf den Seiten 626—627 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hermann Eckholt GmbH, Surwold)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 6. 2009
— 08-142Ma;3.10/1 —**

Die Firma Hermann Eckholt GmbH, Börgerstraße 23, 26903 Surwold, hat mit Schreiben vom 26. 11. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 170,1 Kubikmetern auf dem Grundstück in 26903 Surwold, Querstraße 16, Gemarkung Surwold, Flur 37, Flurstück 13/16, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anodisierungsanlage für Profile und Aluminiumkantungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2009 S. 624

